

Brandmeldeanlagen

Bedingungen für die Gewährleistung der Betriebsbereitschaft

1. Die Gewährleistung der Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit der Brandmeldeanlage ist Sache des Anlagenbesitzers bzw. -betreibers.
2. Jeder Anlagenbesitzer bzw. -betreiber hat einen Verantwortlichen und dessen Stellvertreter zu bestimmen. Diese sind durch die Brandmeldefirma über die Durchführung der periodischen Kontrollen instruieren zu lassen. Wird die Funktion des Verantwortlichen oder seines Stellvertreters einer anderen Person übertragen, so hat der Anlagenbesitzer für deren Instruktion besorgt zu sein.
3. Die Verantwortlichen haben die regelmässigen Funktionskontrollen nach den Weisungen und dem Kontrollprogramm der anerkannten Brandmeldefirma vorzunehmen und darüber Buch zu führen. Neben den Funktionskontrollen haben sie auch dafür besorgt zu sein, dass sich die Brandmeldeanlage stets in einwandfreiem Zustand befindet und der Umkreis von 50 cm seitlich und unterhalb der Melder von Einrichtungen und Lagerungen jeder Art frei bleibt.
4. Die Anlage ist in regelmässigen Abständen von Fachleuten der Brandmeldefirma zu warten. Der Zeitabstand wird von der Herstellerfirma bestimmt und richtet sich nach den Umgebungsbedingungen und dem Brandmeldesystem und hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.
5. Die Brandmelder sind regelmässig einer Werkrevision zu unterziehen. Das Intervall beträgt bei Rauchmeldern ohne Eigenüberwachung mindestens 6 Jahre bzw. bei Rauchmeldern mit Eigenüberwachung mindestens 8 Jahre. Das Intervall ist von der Überwachung der Funktionstüchtigkeit sowie von den Umgebungsbedingungen abhängig.
6. Nach 15 Jahren Betriebsdauer müssen Brandmeldeanlagen durch eine anerkannte Brandmeldefirma nach definiertem Vorgehen beurteilt werden auf:
 - a. ihre konzeptionelle Auslegung;
 - b. die technologisch bedingte Verfügbarkeit;
 - c. ihre Wirksamkeit infolge Nutzungsänderungen.
7. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten mit der anerkannten Brandmeldefirma vertraglich zu regeln.
8. Die Brandmeldeanlage ist betrieblichen und baulichen Veränderungen laufend anzupassen.
9. Über voraussehbare, mehr als 24 Stunden dauernde Ausserbetriebsetzungen der Anlage ist die Brandschutzbehörde und die Feuerwehr durch den Betreiber bis spätestens drei Tage vorher zu informieren.

Unvorhergesehene, voraussichtlich länger als 24 Stunden dauernde Ausserbetriebsetzungen sind unter Angabe der voraussichtlichen Dauer des Unterbruches umgehend den gleichen Stellen zu melden.

Die Meldungen haben mittels VKF-Formular „Ausser- / Inbetriebsetzungen Brandmeldeanlagen“ zu erfolgen. Die Wiederinbetriebnahme ist der Brandschutzbehörde und der Feuerwehr mit demselben Formular zu melden.

Änderungen, Erweiterungen und Reparaturen der Anlage sind möglichst rasch durchzuführen. Notwendige vorübergehende Ausserbetriebsetzungen haben tagsüber zu erfolgen. Während des Ausfalles der Brandmeldeanlage oder von Teilen der Anlage sind andere geeignete Sicherheitsmassnahmen wie, Stilllegung feuergefährlicher Betriebseinrichtungen, vermehrte Überwachung und erhöhte Bereitschaft der betriebseigenen Feuerwehr anzuordnen.